

380-kV-Freileitung Bertikow - Pasewalk (Vorhaben 11, BBPIG)

Antrag auf Planänderung

- bezogen auf den Planfeststellungsbeschluss vom
15.10.2021 (Az.: 6.07.01.02/11-2-1/25.0 -



Berlin, 15.12.2023

Antrag auf Planänderung

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiterin
Elke Korn

T +49 (0)30 5150-2350

Elke.Korn@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

BÖF naturkultur GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8, Ausbau Stromnetze
802, Bundesfachplanung und Planfeststellung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

I	Anlagenverzeichnis	4
1	Allgemeines	5
1.1	Vorhabenträgerin	5
1.2	Antragsgegenstand	5
2	Anlass / Maßnahmenbegründung	6
2.1.1	Planrechtfertigung	6
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
2.3	Bisheriger Verfahrensablauf.....	7
3	Anlass für Planänderung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Bauablauf mit Vor- und Nacharbeiten während der Doppelabschaltung	9
3.3	Von der Planänderung berührte Umweltbelange	10
4	Verwendete Unterlagen	14
4.1	Literaturverzeichnis	14
4.1.1	Fachliteratur	14

I Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Maßnahmenblätter mit Planänderungen

1 Allgemeines

1.1 Vorhabenträgerin

Die 50Hertz Transmission GmbH (nachfolgend die Vorhabenträgerin genannt) ist die Betreiberin der geplanten und derzeit im Bau befindlichen 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Bertikow (Brandenburg) und Pasewalk (Mecklenburg-Vorpommern). 50Hertz betreibt insgesamt das 380- / 220-kV-Stromübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz hat eine Stromkreislänge von etwa 11.000 km. Es sichert die Netzintegration erneuerbarer Energien – über 65 % des verbrauchten Stroms stammen im 50Hertz-Netzgebiet aus regenerativer Erzeugung. 50Hertz sorgt derzeit für die sichere Stromversorgung von rund 18 Millionen Menschen.

1.2 Antragsgegenstand

Der 380-kV-Ersatzneubau Bertikow – Pasewalk wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2021 (Az.: 6.07.01.02/11-2-1/25.0) durch die zuständige Behörde, die BNetzA, genehmigt. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Hiermit beantragt die Vorhabenträgerin für das oben genannte Vorhaben eine partielle Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2, hilfsweise Abs. 3 VwVfG.

Aufgrund der Ermöglichung einer Doppelabschaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes (Mast 68-79) können das ebenfalls im Pasewalker Kirchenforst vorgesehene/planfestgestellte Provisorium entfallen und der Waldbestand in diesem Bereich erhalten bleiben. Damit geht eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Bauzeit für diesen Abschnitt der neuen 380-kV-Freileitung einher.

Folglich sind die Maßnahmenblätter V_{AR}12 (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle)) und V_{AR}16 (Vergrämung Brutvögel) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) zu ergänzen/modifizieren.

Eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Planänderungen findet sich in Kapitel 3.

2 Anlass / Maßnahmenbegründung

2.1.1 Planrechtfertigung

Nach der Rechtsprechung liegt für ein energierechtliches Vorhaben die Planrechtfertigung vor, wenn es vernünftigerweise geboten ist, d.h. dem Gesetzeszweck des § 1 Abs. 1 EnWG entspricht (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., DVBl. 2017, 1039 Rn. 32). Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, NVwZ 2010, 584). Das Projekt ist als Vorhaben Nr. 11 Teil des Bundesbedarfsplans, Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Folglich sind für dieses Vorhaben nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt worden. Zudem ist die Realisierung dieses Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Diese Feststellungen sind nach § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 18-24 NABEG und den §§ 43-43d EnWG verbindlich. In dem am 14.01.2022 von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplan Strom NEP 2035 (Version 2021) sowie im 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (Version 2023) wird das Vorhaben unter der Nr. 50HzT-P36 „Netzverstärkung: Bertikow – Pasewalk“ geführt. Das Vorhaben wird im NEP dem Startnetz zugeordnet mit der Folge, dass es keiner erneuten Bestätigung der BNetzA bedarf. Die Planrechtfertigung gilt unverändert für das geänderte Projekt fort. Die Planänderung ist überdies vernünftigerweise geboten, weil sie zu einem verringerten Eingriff in den Naturhaushalt (Verringerung der Waldrodung infolge Wegfall des Provisoriums) führt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Vorhaben Nr. 11 ist im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit der Kennzeichnung „A1“ als länderübergreifend gekennzeichnet. Gesetzliche Grundlagen dafür sind § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG und § 2 Abs. 1 BBPlG. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, siehe § 2 Abs. 1 NABEG. Die verfahrensführende Behörde nach § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Sitz in Bonn. Dies gilt auch für die vorliegend beantragte Planänderung, da nach § 76 VwVfG die Planfeststellungsbehörde für die Zulassung der Planänderung zuständig ist.

Für die vorliegende Planänderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, aber vor Fertigstellung des Vorhabens gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG die Vorgaben des § 43d EnWG. § 43d EnWG wiederum verweist hierfür auf § 76 VwVfG mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG (wonach grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren bei Planänderungen erforderlich ist) von einer Erörterung abgesehen werden kann. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Sie kann alternativ ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren und öffentliche Bekanntgabe des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses durchführen (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Die hiermit beantragte Planänderung fällt zudem in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Das begründet sich gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG darin, dass für das Vorhaben Bertikow - Pasewalk die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde und somit im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Zudem wird der Planänderungsantrag gem. § 43m Abs. 3 Satz 1 EnWG bis zum

30. Juni 2024 gestellt. Bei dem Planänderungsverfahren handelt es sich ausweislich des Wortlauts des § 76 Abs. 1 VwVfG um ein neues Planfeststellungsverfahren mit der Folge, dass die Regelungen des § 43m EnWG auch auf Planänderungsverfahren Anwendung finden, die bis zum 30.06.2024 beantragt werden. Als Rechtsfolge ist nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes im Planänderungsverfahren abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des BNatSchG nicht erforderlich ist.

Demgemäß ist auch eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Ermittlung, ob eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht, für die beantragte Planänderung nicht erforderlich. Mangels UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht kommen sowohl ein Verfahrensverzicht nach § 76 Abs. 2 VwVfG als auch ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG für die Planänderung in Betracht. Die Anwendbarkeit der §§ 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG hängt maßgeblich davon ab, ob eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann nicht angenommen werden, wenn die Planänderung einer UVP-Pflicht unterliegt. Die Anwendung des § 43m EnWG führt dazu, dass keine UVP-Pflicht für die Planänderung besteht (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG). Die „unwesentliche Bedeutung“ setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und dass die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17, BVerwGE 162, 102 Rn. 38). Diese Voraussetzungen sind durch die geplante Planänderung gegeben.

Der Wegfall des Provisoriums hat lediglich lokale (positive) Auswirkungen auf den Bereich des Pasewalker Kirchenforstes. Entsprechendes gilt für die Änderung der beauftragten Bauzeitenbeschränkungen. Sie dienen zwar der Verhinderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG und damit der Ausräumung eines strikten Zulassungshindernisses. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme soll aber nicht für das gesamte Vorhaben, sondern nur begrenzt für den Bereich der Masten 69 bis 78 aufgehoben werden. Damit beschränken sich die Auswirkungen auf die dort vorhandenen artenschutzrechtlich geschützten Arten.

Das Kompensationskonzept bleibt im Übrigen unberührt. Die geplante Planänderung berührt auch nicht die Belange anderer. Voraussetzung dafür wäre, dass andere durch die Planänderung erstmals oder stärker betroffen sind als bisher. Erforderlich ist eine negative Betroffenheit. Wirkt sich die Planänderung hingegen ausschließlich positiv auf die Belange anderer aus, etwa weil weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss, steht dies einer Anwendung von § 76 Abs. 2 VwVfG nicht entgegen (BVerwG a.a.O. Rn. 41). Vorliegend reduziert sich die Betroffenheit privater Grundeigentümer durch den Wegfall des Provisoriums.

2.3 Bisheriger Verfahrensablauf

Für das Vorhaben zum Neubau einer 380-kV-Freileitung Bertikow-Pasewalk liegt ein Planfeststellungsbeschluss der BNetzA vom 15.10.2021 (Az. 6.07.01.02/11-2-1/25.0) vor. Das Vorhaben befindet sich aktuell im Bau.

3 Anlass für Planänderung

3.1 Allgemeines

Teil des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2021 zugelassenen Vorhabens ist ein Freileitungsprovisorium im Pasewalker Kirchenforst, das nach der ursprünglichen Planung für die Errichtung der 380-kV-Freileitung erforderlich war. Dabei war die Vorhabenträgerin davon ausgegangen, dass die vorhandene 220-kV-Freileitung zur Sicherung der Versorgungssicherheit nicht abgeschaltet werden kann.

Aufgrund neuer Erkenntnisse und der aktuellen Übertragungsleistungen des vorhandenen Stromnetzes hatte die Vorhabenträgerin bereits im Jahr 2023 eine zeitweise komplette Ausschaltung der vorhandenen 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk (BBPIG, Vorhaben 11) geplant. Mit einer solchen Ausschaltung wäre der Freileitungsneubau möglich und die Errichtung des planfestgestellten Provisoriums im Pasewalker Kirchenforst obsolet geworden.

Diese Ausschaltung konnte jedoch im Jahr 2023 nicht durchgeführt werden, da zeitgleich zwei durchgehende Doppelausschaltungen im Nordosten des 50Hertz-Gebietes beantragt wurden. Dies waren die Ausschaltung der vorhandenen 220-kV-Freileitung zwischen Neuenhagen und Bertikow für die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung zwischen beiden UW (Uckermark Süd-Leitung) und die Ausschaltungen der vorhandenen Freileitungen Gransee – Neuenhagen und Altentreptow/Süd – Malchow 518 für die Errichtung von Abschnitten einer im Norden Berlins neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung Neuenhagen - Wustermark (EnLAG-Vorhaben Nr. 11, sog. Berliner Nordring).

Mit allen drei beantragten Ausschaltungen wären sowohl die 220-kV-Masche Neuenhagen – Vierraden – Pasewalk – Güstrow als auch die 380-kV-Masche Neuenhagen – Malchow – Gransee – Altentreptow/Süd - Altentreptow/Nord – Lubmin – Siedenbrünzow – Güstrow zeitgleich ohne Zugriffszeit unterbrochen gewesen. Dies war aus Gründen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht umsetzbar.

50Hertz-intern wurde daher entschieden, die Arbeiten an der neuen 380-kV-Freileitung Bertikow – Pasewalk zu verschieben, da die Inbetriebnahme dieser Freileitung allein im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden (EnLAG Nr. 3, sog. Uckermark Süd-Leitung) für den Stromtransport die errechnete Wirkung erzielt. Nur mit der Inbetriebnahme der vorgenannten Freileitung kann die 380-kV-Freileitung Bertikow – Pasewalk neu als 380-kV-Freileitung betrieben werden und somit einen Beitrag zur Energieversorgung der weiter südlich gelegenen Regionen leisten.

Mit den im Jahr 2023 durchgeführten Ausschaltungen der beiden anderen Leitungen kann nunmehr der Neubau der 380-kV-Freileitung im Norden Berlins (Berliner Nordring) im Jahr 2023 beendet werden und diese Leitung zeitnah in Betrieb gehen.

Die Inbetriebnahme des 380-kV-Freileitungsabschnittes Neuenhagen – Vierraden (1. Uckermark Süd-Abschnitt) soll nach aktueller Planung im Frühjahr 2024 erfolgen. Der direkt südlich an die neue Freileitung Bertikow – Pasewalk anschließende Leitungsabschnitt Vierraden – Bertikow (2. Uckermark Süd-Abschnitt) wird erst Ende 2024 in Betrieb gehen, so dass eine Verschiebung der Ausschaltung auf der 220-kV-Bestandsleitung zwischen Bertikow und Pasewalk auf das Jahr 2024 aus netztechnischer Sicht vertretbar ist.

Im Jahr 2024 muss diese Abschaltung aber unbedingt erfolgen, damit ab Anfang 2025 zwischen Neuenhagen und Pasewalk (Uckermark Süd-Leitung + Vorhaben 11) insgesamt, d. h. auf einer Länge von ca. 130 km der Strom mit größeren Übertragungskapazitäten als bisher in Richtung Süden transportiert werden kann. Eine weitere positive Wirkung der Inbetriebnahme der beiden Freileitungen ist u.a. die Reduzierung von Redispatchkosten, welche in der Vorhabenregion aufgrund des hohen Anteils von Windenergieanlagen erheblich sind.

Unter Berücksichtigung weiterer Ausschaltungen für den Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Vierraden – Bertikow (Uckermark Süd-Leitung) im 50Hertz-Netz im Jahr 2024 ist die für den Rückbau der 220-kV-Freileitung und den Neubau der 380-kV-Freileitung im Pasewalker Kirchenforst (Vorhaben 11) erforderliche Ausschaltung für den Zeitraum vom 17.06.2024 bis 31.08.2024 geplant.

Damit kann auf die Errichtung des Freileitungsprovisoriums während der Bauphase und somit auch auf die erforderlichen Eingriffe im Wald (insbesondere Rodung) verzichtet werden. In Folge entfallen Waldrodungen auf einer Strecke von 2,91 km und über eine Fläche von 3,37 ha. Der Entfall des Provisorium und die daraus sich ergebenden Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind nicht Gegenstand dieser Planänderung.

3.2 Bauablauf mit Vor- und Nacharbeiten während der Doppelabschaltung

ab Anfang August 2023

- Vormontage der neuen Maste im Pasewalker Kirchenforst

ab Anfang März 2024

- Herstellung von Zuwegungen/Montageflächen für den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (Freischnitt, Stubbenrodung, Planieren, Verlegung von Platten) an allen alten Standorten im Bereich Pasewalker Kirchenforst (350 bis 362) sowie an den neuen Maststandorten (68 bis 79) gemäß Vorgaben der ÖBB
- die Masten 68 und 79 werden zwar nicht im Zuge der Doppelabschaltung neu gestockt, sind aber als Anfangs- und Endpunkt der Beseilung erforderlich

ab Mitte Mai 2024

- weitere Maßnahmen zum Bau von Zuwegungen und Montageflächen
- Stellen von Gerüsten im Feld 73-74 (Brölliner Chaussee) und Feld 68-69

ab Anfang Juni 2024

- Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen
- Maste mit Armaturen bestücken
- Stellen von Arbeitsbühnen und Kranen

Mitte Juni bis Ende August 2024 – Doppelausschaltung

- Demontage 220-kV-Freileitung auf 3.700 m (6 x Zweierbündel + 2 Erdseile, sowie 12 220-kV-Maste), alles mit Hubarbeitsbühnen, weil die vorhandenen Maste aus Sicherheitsgründen nicht mehr bestiegen werden dürfen
- Stocken von 10 neuen 380-kV-Masten 69 bis 78 (ca. 290 t)
- 3.700 m Seilzug komplett (6 x Viererbündel + 2 Erdseile + LWL)

September/Oktober 2024

- Rest- bzw. Nacharbeiten (Demontage Fundamente, Rückbau Zuwegung und Montageflächen, Gerüstabbau, Beräumung, etc.)

Aufgrund der kurzen Gesamtzeit der Baumaßnahme finden von März 2024 bis Oktober 2024 auf der gesamten Strecke von 2,91 km durchgehend baubedingte Arbeiten statt. Das zeigt auch die folgende Grafik in Abb. 3-1.

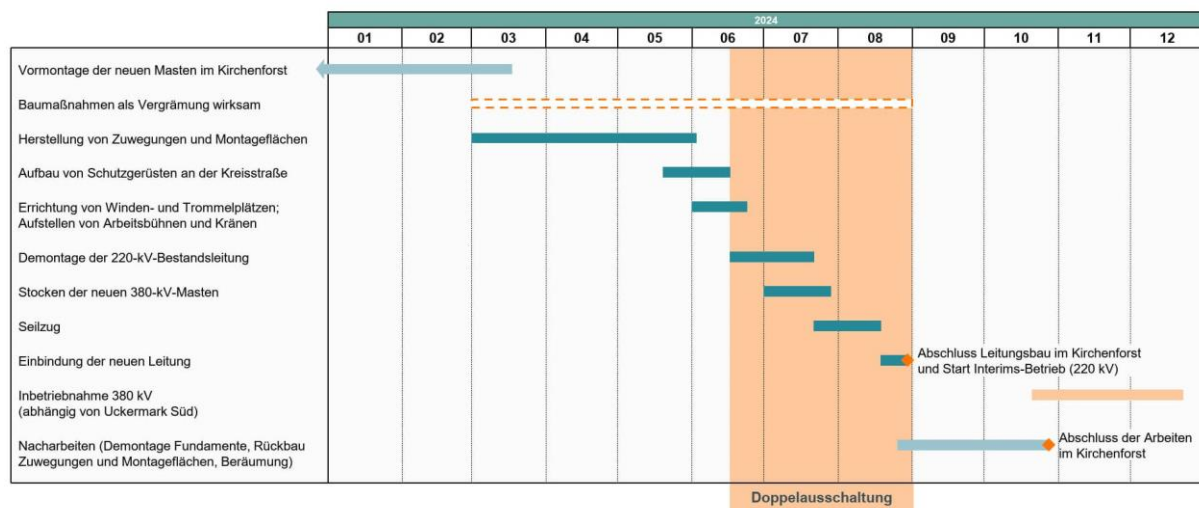


Abb. 3-1: Darstellung Bauvorbereitung und Bauphase

3.3 Von der Planänderung berührte Umweltbelange

Aufgrund des geänderten Bauablaufs und des Verzichts auf das Provisorium für die 380-kV-Freileitung ergibt sich zwischen den Neubaumasten 69-78 eine neue Situation in Bezug auf die artenschutzrechtliche Einschätzung der dort betroffenen Tierarten. Die Bautätigkeiten werden sich über die vorgegebenen Beschränkungen hinaus in die sensiblen Brutzeiten verschiedener Vogelarten verlängern. Darüber hinaus sind neben der Zauneidechse in dem Abschnitt keine weiteren Arten durch die Änderung betroffen.

Grundlage der geänderten Maßnahmenblätter sind die Ergebnisse der Besatzkontrollen im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aus den Jahren 2022 und 2023 (PFB FÖRSTER 2023). Daraus leiten sich für die Arten Graugans, Rotmilan und Seeadler zusätzliche bzw. konkretere Maßnahmen ab, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für die anderen betroffenen Arten Heide-lerche, Kranich und Rohrweihe sind die schon bislang im AFB vorgesehenen und planfestgestellten Maßnahmen so weit gefasst, dass keine bzw. nur Ergänzungen im kleinen Umfang notwendig werden.

Zauneidechse

In der Waldschneise im Pasewalker Kirchenforst wurden im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen Zauneidechsen nachgewiesen.

Zur Vorbereitung der Flächen hinsichtlich der geplanten Arbeiten wurden als Lebensräume der Art geeignete Neubaustandorte 2023 eingezäunt und abgesammelt. Es handelt sich dabei um die Neubaustandorte 69 (inkl. Bestandsmast Nr. 351 sowie Trommelplätze), 71 bis 73 und 77. Aufgrund von Brutgeschehen im direkten Mastumfeld (Heidelerche, Nachweis durch Besatzkontrollen im Jahr 2023) wurden die Standorte der Masten 70 und 74 ausgelassen. Im Spätsommer wurden die Flächen (auch um Mast 70 und 74) vollständig gemäht und aufwachsende Gehölze sowie Totholz (Versteckmöglichkeiten) entfernt bzw. beräumt (strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen). Aufgrund der Verzögerung durch das Brutgeschehen der Heidelerche im nahen Umfeld der Neubaumaste 70 und 74 konnten an den Standorten vor Beginn der Eiablage 2023 keine Zäune aufgestellt und somit nicht effektiv abgesammelt werden. In Anbetracht der aktuellen Situation stellt die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen (analog zum Rückbau, siehe unten) auf den beiden Standorten nach Einschätzung der ÖBB eine sinnvolle Vermeidungsmaßnahme dar.

Bei den als Lebensraum geeigneten Bestandsmasten (351 bis 356, 357 teilweise, 360) lässt sich eine wirksame Zäunung aufgrund der schwierigen Topografie nicht umsetzen. Um insbesondere die Eignung als Winterquartier zu verringern, wurden potenziell geeignete Versteckmöglichkeiten (Gehölze, Totholz) von den Flächen entfernt. Gras- und Krautvegetation werden gemäht.

Die Vergrämuungsmaßnahmen wurden im Zeitraum KW 36 bis KW 41 des Jahres 2023 umgesetzt.

Um zu verhindern, dass die Rückbauflächen im Jahr 2024 zur Eiablage genutzt werden, werden die Montageflächen sowie „neue“ temporäre Wege vor oder zu Beginn der Aktivitätszeit eingerichtet.

Graugans

Im Zuge der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurde die Art im Bereich der Feuchtgebiete zwischen Mast 74 und 75 festgestellt. Im Rahmen der Besatzkontrollen in den Jahren 2022 und 2023 wurde die Art in den Feuchtgebieten westlich von Mast 75 und zwischen Mast 78 und 79 nachgewiesen. Eine Störung wird durch die planfestgestellte Maßnahme V_{AR}16 vermieden werden. Die Vergrämuung erfolgt durch die ab März 2024 stattfindenden Bautätigkeiten. Diese Art der Vergrämuung wird im Maßnahmenblatt V_{AR}16 – Vergrämuung Brutvögel zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) ergänzt (siehe Anlage 2).

Heidelerche

Die Heidelerche wurde bereits bei den Faunauntersuchungen für den Planfeststellungsantrag nachgewiesen. Die Besatzkontrollen 2022 und 2023 konnten das Vorkommen im gesamten Trassenbereich im Pasewalker Kirchenforst bestätigen. Die Maßnahmen für die Heidelerche sind im AFB hinreichend beschrieben und finden auch für die Nachweise im Rahmen der Besatzkontrollen 2022 und 2023 Anwendung. Entsprechend ergibt sich keine Änderung.

Kranich

Der Kranich wurde in den Jahren 2022 und 2023 in den Feuchtgebieten im Pasewalker Kirchenforst nachgewiesen. Das entspricht den Erkenntnissen, die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegen.

Ursprünglich wurden Störungen der Brutplätze über eine Bauzeitenregelung (V_{AR12}) vermieden. Da das im Zuge der Doppelabschaltung nicht mehr möglich ist, ist eine Vergrämung erforderlich. Diese wird über einen Baubeginn Anfang März 2024 und damit vor Brutbeginn, mit fortlaufenden Aktivitäten bis zum Abschluss der Arbeiten im Waldbereich erreicht. Das entspricht der Maßnahme V_{AR16} (s. Graugans). Diese Art der Vergrämung wird im Maßnahmenblatt V_{AR16} – Vergrämung Brutvögel zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) ergänzt (siehe Anlage 2).

Rohrweihe

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses gab es keine Artnachweise im Bereich der Masten 68-78. Allerdings gab es schon 2020 Hinweise auf ein mögliches Vorkommen östlich von Mast 79 (mündliche Mitteilung durch UNB vom 29.09.2020). Mit den Ergebnissen aus den Besatzkontrollen 2022 und 2023 hat sich das geändert, da die Art in den Feuchtgebieten zwischen Mast 78 und 79 und nördlich von Mast 79 nachgewiesen werden konnte. Eine Störung kann durch die Maßnahme V_{AR16} vermieden werden. Die Vergrämung erfolgt durch die ab März stattfindenden Bautätigkeiten. Diese Art der Vergrämung wird im Maßnahmenblatt V_{AR16} – Vergrämung Brutvögel zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) ergänzt (siehe Anlage 2).

Rotmilan

Der AFB greift im Formblatt zum Rotmilan bereits eine Abänderung der Bauzeiten in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auf. Diese ist auch auf den Bereich des Horstes anzuwenden, der bei Besatzkontrollen im Jahr 2023 festgestellt wurde. In dem konkreten Fall befindet sich der Horst in einer Entfernung von über 300 m zum Mast 74 und in ca. 275 m Entfernung zum Mast 75. Hier wird die artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m unterschritten. Betrachtet man die Lage des Horstes, liegt dieser südöstlich vom Waldrand ca. 50-60 m im Waldinneren. Es ist anzunehmen, dass die Baumaßnahme am Mast 75 (Stocken und Seilzug) keine negativen Auswirkungen auf die Art haben wird, da die Horste im Waldinneren liegen und lediglich beim Stocken des Mastes mit möglichen Auswirkungen zu rechnen ist. Zu Beginn der Bauzeit sind die Rotmilane bereits auf Brutplatzsuche. Die Möglichkeit, dass der Horst in der Saison aufgrund der Störungen nicht besetzt wird, sondern die Tiere auf einen Standort mit größerer Entfernung ausweichen, ist gering, da die Tiere aufgrund der sehr kurzen Bauzeit (Dauer des Stockens 1 Tag/Mast) nur sehr geringfügig gestört werden.

Seeadler

Rund 300 m östlich von Mast 69 befindet sich ein Seeadlerhorst. Der Horst wurde im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen 2016 entdeckt. Bruten konnten im Jahr 2017 (nicht erfolgreich) und 2019 beobachtet werden. 2022 war der Horst besetzt (Feststellung bei Besatzkontrollen durch ÖBB). Dies zeigt die ausgesprochene Horsttreue der Art. Das Paar beginnt nach Angaben des Horstbetreuers (Hr. Scharnweber, mündliche Mitteilung an die ÖBB, Hr. Vogeler/PFB Förster) Anfang Februar die Brutzeit. Das Paar wird aufgrund der Entfernung von ca. 325 m nur von den Baumaßnahmen in der Höhe, also über den Baumwipfeln betroffen sein. Deshalb ist geplant, diese Arbeiten am Mast 69 erst zum Ende der Brutperiode, d.h. frühestens ab dem 15. Juli vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen dann keine negativen Auswirkungen auf das Paar und die Jungvögel haben werden. Die Maßnahmen zur Markierung der Freileitungen bleiben davon unberührt und werden umgesetzt.

Anwendung § 43m EnWG**Minderungsmaßnahmen und finanzieller Ausgleich**

Mögliche verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten gemäß § 43m Abs. 2 EnWG wurden von der Vorhabenträgerin umfänglich geprüft. In Betracht käme als Folge der Änderung eine zeitliche Anpassung der Baumaßnahmen an die Brutzeit der betroffenen Arten. Das schließt sich allerdings wegen des - wie oben dargestellten - nicht verschiebbaren und nur sehr langfristig planbaren Termins für die Ausschaltung der 220-kV-Freileitung aus. Es würde zu einer Verzögerung der Baumaßnahmen und als Folge zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme um einen derzeit noch nicht zu benennenden Zeitraum führen. Dies würde auch die Kapazitätserhöhung der anschließenden neuen Leitung Neuenhagen – Bertikow (EnLAG Nr. 3) entsprechend verzögern, da nur eine gleichzeitige Inbetriebnahme auf der gesamten Strecke zu einer Kapazitätserhöhung führen kann. Daher kommen nur die im Maßnahmenblatt VAR₁₆ dargestellten ergänzten Vergrämnungsmaßnahmen als geeignete Minderungsmaßnahmen und in Betracht.

Gemäß § 43m Abs. 2 EnWG wird die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs in einen Artenhilfsfonds erforderlich. Die Zahlung bezieht sich hier auf den Trassenabschnitt, der Gegenstand der Planänderung ist. Der Abschnitt bemisst sich auf 2,91 km Länge. Gemäß § 43m Abs. 2 EnWG ist somit die Zahlung von 75.000 € erforderlich.

4 Verwendete Unterlagen

4.1 Literaturverzeichnis

4.1.1 Fachliteratur

Planungsbüro Förster (2023): Besatzkontrollen 2022 und 2023. Geodaten.

Scharnweber (2022): mündliche Mitteilung an Planungsbüro Förster.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com